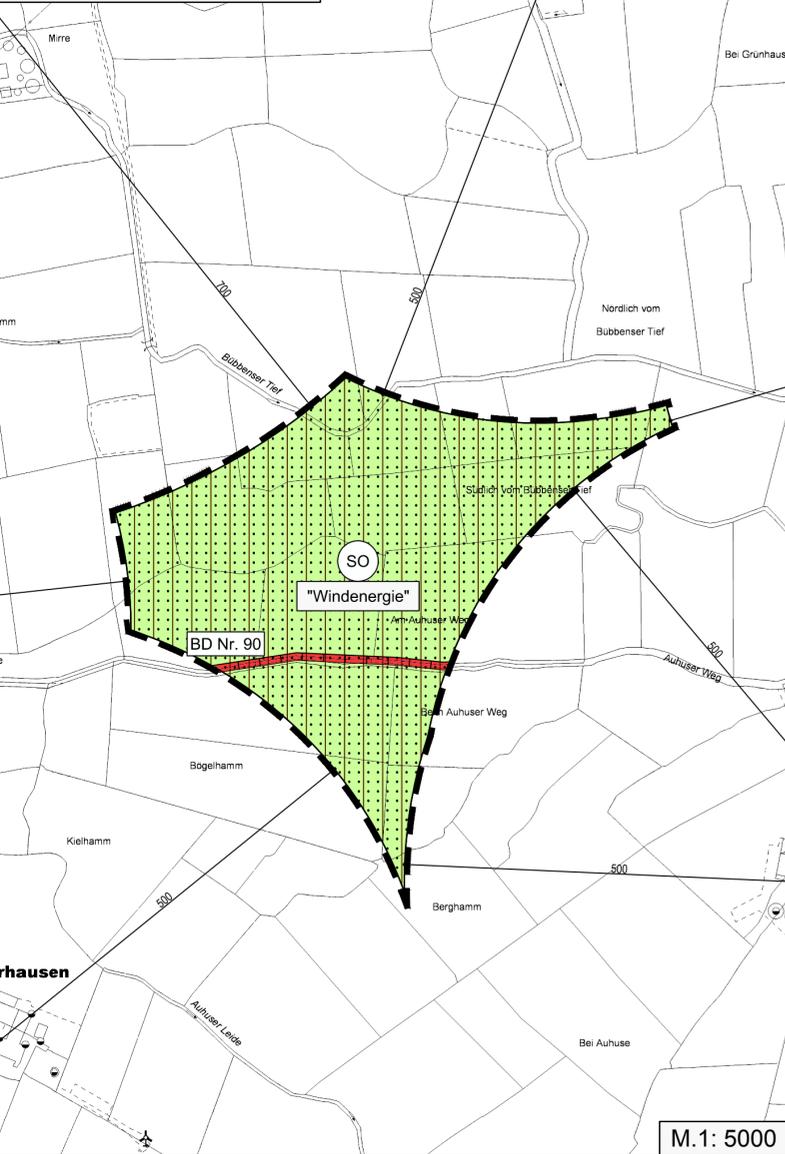
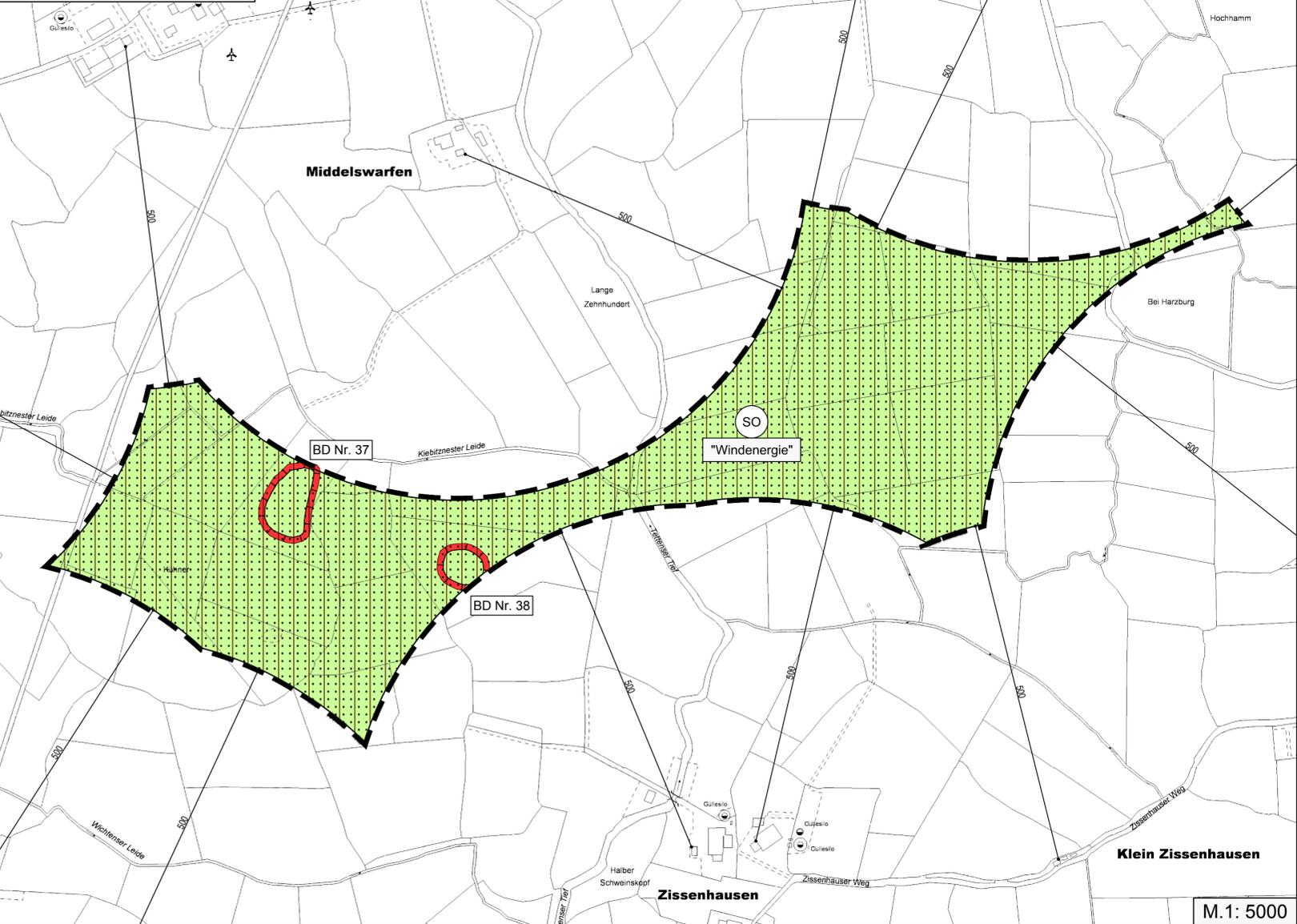


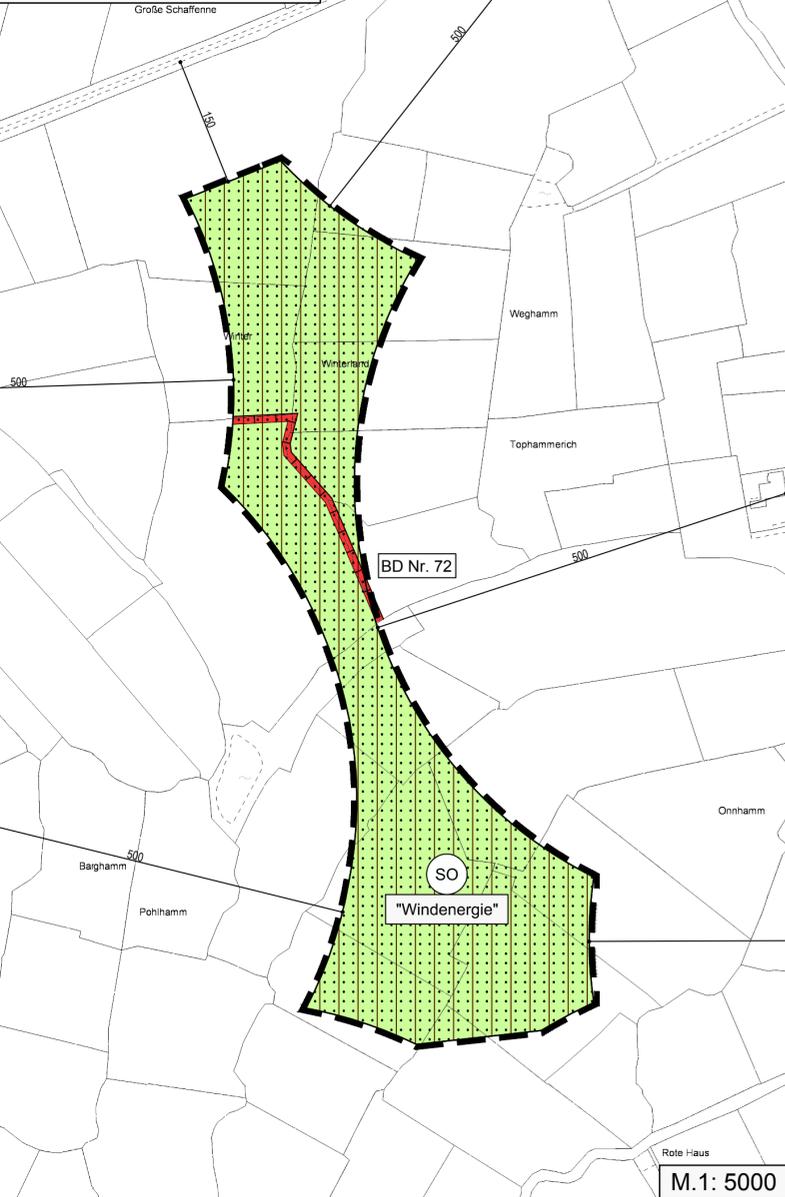
### Änderungsteilbereich 104.1



### Änderungsteilbereich 104.2



### Änderungsteilbereich 104.3



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- Sondergebiete zugleich Fläche für die Landwirtschaft  
Zweckbestimmung: Windenergie
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Änderungsteilbereiche des Flächennutzungsplanes
- Nachrichtliche Übernahme**
- BD Nr. Bodendenkmal mit Nummer

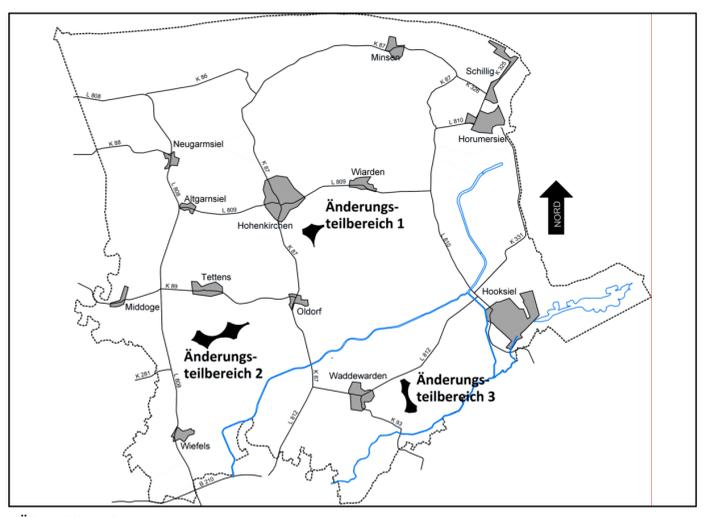
### TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Art der Nutzung**
- In den Änderungsteilbereichen sind folgende Nutzungen zulässig
- Sondergebiet „Windenergieanlagen“ mit folgende Anlagen :  
Windenergieanlagen mit einer max. Gesamthöhe von 155 m üNN einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestationen
  - Flächen für die Landwirtschaft
- AUSSCHLUSSWIRKUNG**
- Außerhalb der in der wirksamen 53. Und 74. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebiete für Windenergie und der in dieser 104. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbaugebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangerland in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- HINWEISE**
- Dieser Flächennutzungsplanänderung liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, zugrunde.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## Gemeinde Wangerland

### 104. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiete Windenergie"

ENTWURF



Übersichtsplan

pk plankontor städtebau gmbh  
Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg  
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99  
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Bearbeitungsstand: Beratung zum Feststellungsbeschluss